

Vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Niedenstein

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein am 15.07.2021 folgende

Vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Niedenstein

beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 10,00 € in 20,00 € geändert.

In § 1 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„Ein Verdienstaufschlag nach Abs. 1 gilt auch für nachweisliche Kinderbetreuungskosten.“

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	20,- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20,- €
- ehrenamtliche Stadträte/innen	20,- €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	20,- €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	20,- €
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglied einer Kommission	20,- €
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen	30,- €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes, Auszählungswahlvorstandes und Briefwahlvorstandes bei Kommunalwahlen	30,- €

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	50,- €
-	
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen	10,- €
-	
- Ausschussvorsitzende	20,- €
-	
- Fraktionsvorsitzende	50,- €
-	
- den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/ die ehrenamtliche Erste Stadträtin	100,- €
-	
- ehrenamtliche Stadträte/innen	10,- €
-	
- Ortsvorsteher/innen	50,- €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Die Entschädigung nach Satz 1 wird auch gewährt, wenn der/die Schriftführer/in gleichzeitig dem jeweiligen Organ als Mitglied (Mandatsträger) angehört. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung 10,00 €.

In § 3 Abs. 7 wird der Betrag von 25,00 € auf 50,00 € geändert.

In § 3 Abs. 8 Satz 3 wird der Betrag von 60,00 € in 120,00 € und von 5,00 € in 10,00 € geändert.

In § 4 Satz 2 wird nach „Reisekosten für Dienstfahrten mit dem eigenen PKW innerhalb von Niedenstein“ der Betrag von 10,00 € in 20,00 € geändert.

In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von 10,00 € auf 20,00 € geändert.

Artikel 2

Diese Vierte Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Niedenstein, den 15.07.2021

DER MAGISTRAT DER STADT NIEDENSTEIN

gez. Frank Grunewald
Bürgermeister (Siegel)